

Information zur Arbeitszeiterhöhung für Tarifbeschäftigte ab 01.12.2017

Zum 01.12.2017 wird im Land Berlin die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit an die der übrigen Mitgliedsländer der Tarifgemeinschaft der Länder TdL (nur der Länder im Tarifgebiet West) angepasst. Da diese 39:24 Stunden beträgt, wird die wöchentliche Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten im Berliner Landesdienst ab dem 1. Dezember 2017 um 24 Minuten angehoben. Damit ist die Angleichung des TV-L in Berlin zum allgemeinen TV-L abgeschlossen.

Welcher Personenkreis ist von der Änderung betroffen?

Die Änderung der Arbeitszeit betrifft grundsätzlich* alle Tarifbeschäftigten (außer Lehrkräfte).

Für Beschäftigte, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, oder in Einrichtungen für schwerbehinderte Menschen (Schule, Heime) oder in heilpädagogischen Einrichtungen tätig sind, gilt gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe b weiterhin die durchschnittliche Arbeitszeit von 38,5 Stunden.

*Ausnahme KMK: Nur für Tarifbeschäftigte, die über den 31.12.2012 hinaus beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) tätig sind, gilt weiterhin die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Absatz 1 TV-L in Höhe von 39 Stunden aufgrund einer Besitzstandsregelung.

Was ändert sich für Vollzeitbeschäftigte?

Die Arbeitszeit beträgt für Vollbeschäftigte ab 01.12.2017 **39,4 Stunden**
Dies entspricht 39 Stunden und 24 Minuten (39:24).

Was ändert sich für Teilzeitbeschäftigte?

Die individuell vereinbarte Arbeitszeit wird aufgrund der Gleitklausel** in der Teilzeitvereinbarung oder einer ohnehin prozentualen Reduzierung, entsprechend angepasst, ohne dass es einer weiteren Vertragsänderung bedarf. Die vereinbarte Dauer der Teilzeitbeschäftigung ändert sich dadurch nicht (siehe Beispiel 1).

**Gleitklausel = Die Gleitklausel ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag oder der Vereinbarung zur Teilzeitbeschäftigung und ist in der Regel wie folgt oder ähnlich formuliert: „Bei Veränderung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigten ändert sich die vereinbarte wöchentliche Teilzeitbeschäftigung im entsprechenden Umfang (Gleitklausel).“

Durch die Erhöhung der Arbeitszeit ändert sich das monatliche Entgelt ebenfalls nicht.

Beispiel 1: individuell vereinbarte Arbeitszeit 30 Std. von 39 Std. (entspricht 76,92 %)

Neue Arbeitszeit ab 01.12.2017

Berechnung:

$$\frac{\text{Individuell vereinbarte Arbeitszeit (30 Std.)} \times \text{neue regelmäßige wöchentlich Arbeitszeit (39,4 Std.)}}{\text{alte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (39 Std.)}}$$

Ergebnis: 30,3076 Std. = (30:19) 30 Std. und 19 Min. (entspricht 76,92 %)

Was ändert sich für Teilzeitbeschäftigte mit fest vereinbarter wöchentlicher Stundenzahl (ohne Gleitklausel)

Teilzeitbeschäftigte, die keine Gleitklausel vereinbart haben, erhalten ein gesondertes Schreiben zur Änderung der Arbeitszeit von ihrer Personalstelle.

Hinweise für Tarifbeschäftigte an Schulen, die an der Ferienregelung teilnehmen (Berechnung der Vor- und Nacharbeit)

Die für das Kalenderjahr 2017 errechnete Vor- und Nacharbeit wird für den Monat Dezember 2017 entsprechend der prozentualen Erhöhung angepasst (im Verhältnis zur Erhöhung von 39 auf 39,4 Stunden- siehe Beispiel 2).

Beispiel 2:
errechnete Arbeitszeit (Vor-und Nacharbeit) 2017 = 41 Std. und 19 Min.(=41,3167 Std.)
Neue Arbeitszeit ab 01.12.2017
Berechnung:
$$\frac{\text{Errechnete Arbeitszeit (41,3167 Std.)} \times \text{neue regelmäßige wöchentlich Arbeitszeit (39,4 Std.)}}{\text{alte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (39 Std.)}}$$

Ergebnis: 41,74 Std. = (41:44) 41 Std. und 44 Min.

Für das Kalenderjahr 2018 erfolgt die reguläre Neuberechnung der Vor-und Nacharbeit unter Berücksichtigung der neuen Arbeitszeit.

Hinweis: Erhöhung der Entgelte

Zum 01.12.2017 entfällt die Absenkung der Entgelte gem. § 5 TV Wiederaufnahme Berlin für die tariflich Beschäftigten und Nachwuchskräfte. Der Bemessungsgrundsatz 98,5 % erhöht sich auf 100 %. Hierzu erfolgt eine gesonderte Information.

Sie haben eine Nachfrage?

Sollten Sie Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Büroleitung und/oder an die Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter in der für Sie zuständigen Personalstelle.

Ihre Personalstelle